



## Aktuelle Lesefassung

# Satzung

## über Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe des Ostseebades Karlshagen (Fremdenverkehrsabgabesatzung)

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und der Anerkennung als Staatlich anerkanntes Ostseebad durch das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung vom 13.12.2001 hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Karlshagen am 27.02.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Der Gemeinde Karlshagen wurde mit Wirkung vom 13.12.2001 das Prädikat „Staatlich anerkanntes Seebad“ verliehen.
- (2) Die Gemeinde Karlshagen wendet erhebliche Beträge für die Fremdenverkehrswerbung auf. Die Gesamtaufwendungen werden jährlich festgestellt und sind Grundlage für die Kalkulation der zu veranlagenden Fremdenverkehrsabgabe.
- (3) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden. Abgabepflichtig im Sinne dieser Satzung sind auch die nur nebenberuflich tätigen Vermieter von Unterkünften.
- (2) Abgabepflichtig sind auch Personen oder Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz haben, vorübergehend oder auch dauerhaft im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

### § 3

#### Veranlagung

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (2) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 1. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (3) Bei Fertigstellung eines abgabepflichtigen Betriebes oder bei erstmaliger Inbetriebnahme/Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 1. August eines Jahres, so kann die Jahresabgabe auf Antrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Abgabepflicht um 50 von Hundert ermäßigt werden. Gleiches gilt für die Abmeldung der Tätigkeit bis zum 30. Juni, wenn der Antrag zur Ermäßigung innerhalb eines Monats nach Abmeldung gestellt wird. Eine Veranlagung findet nicht statt, wenn der Betrieb bis zum 31. März des Jahres eingestellt wurde oder erst nach dem 30. Oktober aufgenommen wird.
- (4) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### § 4

#### Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen, Unternehmen und Vereine befreit, die nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen und/oder Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen.

### § 5

#### Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Die Berechnung des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden Kalkulation.

### § 6

#### Vorteilsbemessung

Der Vorteil der zu veranlagenden Abgabe wird nach Vorteilsseinheiten und Vorteilsstufen bemessen.

## **§ 7**

### **Vorteilseinheit**

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus der Anlage ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und freiberuflich Tätige. Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten von unter 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz im Ostseebad Karlshagen nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Vorteilsstufen**

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:
  - Vorteilsstufe 1:  
Abgabepflichtige, die zwar unmittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.
  - Vorteilsstufe 2:  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar Vorteile erlangen können.
  - Vorteilsstufe 3:  
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.
  - Vorteilsstufe 4:  
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbar Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

## **§ 9**

### **Höhe der Abgabe**

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 22,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht:
  - a. in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
  - b. in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
  - c. in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit
  - d. in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit
- (4) Die Höchstabgabe beträgt 5.000 Euro.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Karlshagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim zuständigen Finanzamt vorhanden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 31 Abgabenordnung (AO) übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde die für die Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten nicht ermitteln kann, ist sie gem. § 12 KAG i. V. m. § 162 AO berechtigt, diese zu schätzen.

## **§ 11**

### **Sozialklausel**

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden. § 227 der Abgabenordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 12**

### **Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und in einer Summe zu entrichten.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit des Eigenbetriebes**

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Karlshagen obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb „Tourismus & Wirtschaft“ übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Karlshagen die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 rückwirkend in Kraft.  
Damit tritt die Satzung vom 22.05.2014 außer Kraft.

**Anlage - Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe 2025**  
**Ostseebad Karlshagen**  
**Vorteilsstufen & -einheiten**

<b>Vorteilsstufe 1 - halber Satz</b>	<b>Einheit</b>	<b>11,00 €</b>
--------------------------------------	----------------	----------------

Bestattungsunternehmen	AK
Zoo-/Tierhandlung	AK
sonst. gewerbl. Betriebe	AK
Handel ohne Ladenfläche	AK
Reifenhandel Vorteilsstufe	AK
Einzelhandel/Einmann-Betrieb	AK
Fahrschule	1 Fahrzeug
Handelsvertreter	AK
Hausverwaltung - keine Ferienunterkünfte	AK
Pflegedienste	AK
Umzugsunternehmen	AK
Zahntechnik	AK

<b>Vorteilsstufe 2 - voller Satz</b>	<b>Einheit</b>	<b>22,00 €</b>
--------------------------------------	----------------	----------------

Heilpraktiker	AK
Heimtierbedarf/Futtermittelverkauf	AK
Immobilienverwaltung	AK
Ingenieure	AK
Kosmetikstudio	AK
Kurierdienst	AK
Masseure/Bademeister	AK
Physiotherapie	AK
Rechtsanwälte/Notare	AK
Bauträger	AK
Schuster	AK
Steuerberater/Steuerhelfer	AK
Therapeuten und verwandte Berufe	AK
Tiefbau	AK
Tierarzt	AK
Unternehmensberatung	AK
Vermögensberatung	AK
Versicherungsvertreter/-agenturen	AK
Wirtschaftsprüfer	AK
Betriebsstätten u. Versorgungsunternehmen zur Verbraucherverteilung	10 m <sup>2</sup>
Lebensmittel verarbeitende Betriebe	AK
sonst. gewerbliche Betriebe	AK
Ärzte (alle Fachrichtungen)	AK (Ärzte)
Hundesalon bzw. Tierbedarf	AK
Nagelstudio	AK

EDV/Computer-Dienstleister/Service	AK
Fitnesstrainer	AK
Tattoostudio	AK
Großhandel	AK
Bootswerften	AK
Fischer	AK
Fitnesscenter/-betriebe	3 Geräte
Fotografen	AK
Fuß- und Handpflege	AK
Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumen	40 m <sup>2</sup>

<b>Vorteilsstufe 3 - doppelter Satz</b>	<b>Einheit</b>	<b>44,00 €</b>
---	----------------	----------------

Apotheken	20 m <sup>2</sup>
Tierpension	AK
Tennisanlagen	1 Platz
Taxi- und Mietwagenunternehmen	1 Fahrzeug
sonst. gewerbl. Betriebe	AK
Solarium	2 Bänke
Segel-/Surfschule	4 Wasserfahrzeuge/Bretter
Schneiderei/Änderungsschneiderei	AK
Werbeagentur/Schilderfabrik	AK
Saunabetrieb	5 Plätze
Imbissstand/-kiosk/-wagen	2 m <sup>2</sup>
Sanitär-/Heizungsbau	AK
Reisebüro	AK
Post/Poststelle	AK
Planwagen-/Kutschenunternehmen	1 Wagen
Möbelhaus/Baumarkt/Großmarkt	100 m <sup>2</sup>
Minigolfplätze	1000 Karten (Vorjahreswert)
Maler	AK
Makler	AK
Kunstgalerie	40 m <sup>2</sup>
Ladengeschäfte aller Art einschl. Supermarkt	20 m <sup>2</sup>
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Kino ohne Bewirtung	15 Sitzplätze
Kino mit Bewirtung	10 Sitzplätze
Kfz-Betrieb/Lackierer	AK
Kegel-/Bowlingbahn	1 Bahn
Glaserie	AK
Geldspiel-/Musikboxautomaten	1 Automat
Geld-/Kreditinstitute	AK
Gebäudereinigung	AK
Gärtnerei/Gärtner	AK
Ladengeschäft, was nicht dem Hauptzweck dient	40 m <sup>2</sup>
Friseur	AK
Fliesenleger	AK
Finanzierungsvermittler	AK
Fahrradhandel/-reparatur	AK

Elektrobetriebe	AK
Druckerei	AK
Discothek/Tanzbars	30 m <sup>2</sup>
Chemische Reinigungsbetriebe	AK
Cafe/Eiscafe	15 Sitzplätze
Bustunternehmen	1 Fahrzeug
Verkaufsstände/-wagen (keine Speisen/Getränke)	4 m <sup>2</sup>
Bootsvermietung	2 Wasserfahrzeuge
Bauunternehmung	AK
Autoscooter/Kinderquads	5 Fahrzeuge
Reinigungsunternehmen	AK
mobile Strandversorgung	1 Fahrzeug
Architekten	AK
Handwerksbetriebe sonst.	AK
Tischlerei	AK
Zimmerei	AK
Dachdecker	AK
Gast- und Speisewirtschaft/Restaurant Außenbereich	15 Sitzplätze
Gast- und Speisewirtschaft/Restaurant Innenbereich	10 Sitzplätze
Tankstellen	1 Zapfstelle
Großhandel	AK

<b>Vorsteilsstufe 4 - vierfacher Satz</b>	<b>Einheit</b>	<b>88,00 €</b>
---	----------------	----------------

Fremdenbetten	8 Betten
Bootsliegeplätze	10 Plätze
Bootsliegeplätze für Vereine	20 Plätze
Telefonzelle	1 Zelle
Schifffahrtsbetriebe	20 Fahrgäste (Kapazität)
Fremdenführer mit betriebl. verfestigter Bez.	AK
Badearzt	AK
gewerbliche, touristische Betriebe bzw. Freizeitanbieter	AK
gewerbliches Betreiben von Parkflächen	10 Parkplätze
sonst. gewerbliche Betriebe	AK
Veranstaltungsservice bzw. -management	AK
Waschsalon	2 Maschinen
Hotelbetten	6 Betten
Strandkorbvermietung	40 Strandkörbe
Zimmervermittlung	AK
Fahrradvermietung	40 Räder
Hausmeister	AK
FeWo Reinigungsservice/Verwalter	AK
Jugendherbergen	8 Betten
Camping- und Zeltlagerplätze	1000 m <sup>2</sup>